

**Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Schipkau**  
(Stand nach Beschlussfassung am 03.09.2020)

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schipkau“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Klettwitz der Gemeinde Schipkau.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgabe, Belange des Brand – und Katastrophenschutzes im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr der Gemeinde
  - b) Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Angehörigen der Feuerwehr
  - c) Förderung der Aus- und Weiterbildung der aktiven Kameraden, durch das Beschaffen von Ausbildungsmaterialien und Ausrüstungsgegenständen
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Gewinnung interessierter Bürger für die Feuerwehr im Rahmen einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft
  - f) Unterstützung der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Feuerwehr.

**§ 3 Finanzen des Vereins**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse von Dritten, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Spenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden.
2. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung an.
3. Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Schipkau hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied ist jede natürliche und juristische Person. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und Entwicklung des Fördervereins und des Feuerwehrwesens verdient gemacht hat.
4. Der schriftliche Aufnahmeantrag muss bei natürlichen Personen den Namen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten, bei juristischen Personen die Anschrift und Vertretungsverhältnisse.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann
  - Auflösung der Gesellschaft.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen sind und keine Zahlung eingegangen ist;
  - bei groben Verstößen gegen diese Satzung
  - bei Vernachlässigung der Vereinspflichten,
  - bei Nichteinhaltung der Vereinsbeschlüsse und Nichtwahrung des Vereinsfriedens;
  - wenn mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist.

Der Ausschuss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses besteht das Recht der Berufung, die beim Vorstand geltend zu machen ist. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch Beschluss der

Mitgliederversammlung. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie wird durch den Vorstand per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus dringenden Gründen jederzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Viertel der Viertel schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen zum Vorstand und Personaldebatten dürfen betroffene Personen die Versammlung nicht leiten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann sich durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen, hierzu bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleichen Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
6. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters, den Prüfbericht der Kassenprüfung sowie schriftlich vorliegende Anträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Festlegung der Beitragsordnung
  - Änderungen der Satzung
  - Auflösung des Vereins.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und bis zu sechs Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Sofern der Gemeindeführer oder der Gemeindeführer nicht für den Vorstand zur Verfügung stehen, ist auch die Wahl anderer Mitglieder zulässig.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
8. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
9. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung, die Verwaltung der Vereinskasse und die Erstellung der Steuerunterlagen verantwortlich. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters übernimmt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vorstandsvorsitzende, die Aufgaben des Schatzmeisters. Für das Vereinskonto sind alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder jeweils allein zeichnungsberechtigt.
10. Der Schatzmeister erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.
11. Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und legt diesem der Mitgliederversammlung vor.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung obliegt der Gemeinde Schipkau.

### **§ 12 Haftungsausschluss**

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schipkau“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Schipkau unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Verwendung für die Jugendarbeit der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau zu überweisen.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage des Eintrags des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.